



Merkblatt

Nacht-, Samstags- und Sonntagseinsätze / Pikettdienst

Regelung von Pikettdienst (Bereitschaftsdienst ausserhalb des Arbeitsortes) für Mitarbeitende der Universität Zürich (gilt nicht für Bereiche mit eigenem Reglement).

Pikett-Entschädigung

Die Zeit für den Pikettdienst ausserhalb des Arbeitsplatzes wird mit CHF 4.40 pro Stunde entschädigt (§ 3 Reglement über die Entschädigung von Pikettdienst in besonderen Organisationseinheiten an der UZH, REP-UZH). Die Entschädigung wird an der Universität Zürich durchgehend (unabhängig von allfälligen Einsätzen) bezahlt.

Einsatz-Entschädigung

Einsätze während des Pikettdienstes sind zusätzlich zu entschädigen, sie gelten als angeordnete Überzeit, die auszugleichen oder zu vergüten ist (§ 133 Abs.3 VVO). Für Mitarbeitende bis und mit Lohnklasse 16 wird daher ein Überzeitzuschlag von 25 % gewährt (§ 127 VVO und PaRat 66/701).

Entschädigung für Nacht-, Samstags- und Sonntagseinsätze

Einsätze nachts (20.00 bis 06.00 Uhr) sowie Samstags- und Sonntagseinsätze sowie Einsätze an offiziellen Feiertagen werden zusätzlich wie folgt entschädigt (§ 132 VVO und PaRat 66/701):

- CHF 6.40 pro Stunde (inkl. Ferienzuschlag bei Ferienanspruch von 25 Ferientagen/Jahr)
- CHF 6.45 pro Stunde (inkl. Ferienzuschlag bei Ferienanspruch von 27 Ferientagen/Jahr)
- CHF 6.60 pro Stunde (inkl. Ferienzuschlag bei Ferienanspruch von 32 Ferientagen/Jahr)

Einsatzzeit

Die Zeit für den Einsatz wird ab dem Zeitpunkt der Aufbietung bis zur Rückkehr nach Hause berechnet (halbstundenweise). Telefonische Beratungen (ohne Einsatz vor Ort) werden nach Dauer, jedoch mit mindestens einer halben Stunde entschädigt. Der zulässige Aufenthaltsrayon und die vorgeschriebene Erreichbarkeit während des Pikettdienstes werden abteilungs- bzw. institutsweise und separat geregelt.

Kilometer-Entschädigung

Steht für den Einsatz kein Dienstwagen zur Verfügung, so wird für die Benutzung des Privatwagens eine Kilometerentschädigung von CHF 0.70 geleistet (resp. Nach § 7 Abs. 4 Spesenreglement UZH).

Pensionskassen-Pflicht

Die Pikettentschädigungen sind Pensionskassen pflichtig.